Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 95. Sonnabend den 30. November **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Warnung für die Selbstversorger, Schleichhändler und Hamsterer!

Wer dem Schleichhändler oder dem Hamsterer Getreide, Hülsenfrüchte oder Kartoffeln aus seiner Ernte verbotswidrig verkauft oder auf andere Weise überläßt, schädigt die Allgemeinheit und sich selbst. Wird unserem Kreise ein Teil unserer Vorräte durch Schleichhändler und Hamsterer entzogen, so können wir die Mengen, welche dem Kreise zur Ablieferung für unsere Zivilbevölkerung und für die Front auferlegt sind, nur aufbringen, wenn die Ration für die Selbstversorger und ebenso für die Versorgungsberechtigten herabgesetzt wird. Jeder Landwirt dürfte heute wissen, was die Herabsetzung der Ration für seine Wirtschaft bedeutet.

Jeder Landwirt und jede Landfrau möge sich daher sagen: Das, was jetzt der Schleichhändler und der Hamsterer zum Schaden der Allgemeinheit davonträgt, muß ich später selbst mit meinen Angehörigen aus meinen Vorräten nochmals hergeben.

Ebenso verwerflich und strafbar wie der Absatz und Erwerb von Lebensmitteln an und durch Schleichhändler und Hamsterer ist der Mehrverbrauch in der eigenen Wirtschaft.

Die verbotswidrig erworbenen Früchte werden ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt; gegen die Veräußerer und Erwerber wird rücksichtslos gerichtliche Bestrafung beantragt werden.

Thorn den 11. Oktober 1918.

Der Landrat.
Dr. Kleemann.

Einquartierungen.

Es muß damit gerechnet werden, daß bei Rückkehr der Truppen aus dem Felde der Landkreis Thorn vorübergehend größere Einquartierungen erhalten wird. Die Stärke der in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken unterzubringenden Mannschaften und der Tag ihres Eintreffens ist zur Zeit noch nicht bekannt, wird aber vorher noch — evtl. auf telegraphischem Wege — mitgeteilt werden.

Die Truppen werden **ohne** Verpflegung einquartiert. Die Anweisung der Quartiere auf die einzelnen Haushaltungen innerhalb des Gemeindebezirks regelt der Ortsvorsteher. Für die erforderliche Ausstattung, Beleuchtung und Heizung der Quartiere haben in erster Linie die Quartiergeber zu sorgen. Wo diese außerstande sind, haben die Ortsvorsteher für Aushilfe zu sorgen und sich evtl. an mich wegen Ueberweisung des erforderlichen Beleuchtungs- und Feuerungsmaterials zu wenden.

Die Truppenteile verpflegen sich selbst Die erforderlichen Lebensmittel — Fleisch, Brot — liefert das Proviantamt Thorn. Kartoffeln, Gemüse, Wrucken und Pferdefutter (Heu und Stroh) können die Truppenteile von den Landwirten ankaufen. **Fleisch (Schlachtvieh), Mehl und Brot darf nicht abgegeben werden.**

Ueber die angeforderten Lebens- und Futtermittel stellen die Truppenteile Requisitionsscheine aus, die mir zusammen mit den Quartierbescheinigungen **sofort** einzusenden sind. Barzahlung erfolgt nicht. Die Bezahlung wird von hier aus geregelt werden.

Die Requisitionsscheine müssen die Namen der Lieferanten tragen, damit die Wirtschaftskarten hier berichtigt werden können.

Ich erwarte, daß sich die Herren Ortsvorsteher der Unterbringung der aus dem Felde kommenden Truppen in **besonderer** Weise annehmen werden, damit Klagen und evtl. Zwangsmaßnahmen vermieden werden. Wo sich Mißstände ergeben, ist mir **sofort telephonisch** zu berichten.

Thorn den 27. November 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. — **Der Landrat.** Kleemann.

Bekämpfung der Sperlinge.

In Fachkreisen herrscht Uebereinstimmung darüber, daß die Sperlinge, und zwar ebensowohl der Haussperling wie der Feldsperling ganz vorwiegend schädlich sind. Bei der großen Verbreitung dieser Vogelarten fällt der Schaden wirtschaftlich bedeutend ins Gewicht. Unter den jetzigen Ernährungsschwierigkeiten ist er umso empfindlicher. Als Maßnahmen zur Minderung der Sperlingsplage kommen zur Winterszeit besonders das Fangen der Sperlinge in den Ställen und das Schießen der sich nach Schneefall auf schneefrei gemachten, mit Futter bestreuten Plätzen ansammelnden Sperlinge mit Vogeldunst in Betracht.

Bei stärkerer Kälte pflegen sich Sperlinge in größerer Zahl in den Ställen einzufinden, wo sie dann leicht an die Fenster getrieben und gefangen genommen werden können. Es sollen jedoch möglichst nur die Weibchen, die bei den Haussperlingen leicht kenntlich sind, weggefangen werden, da dann die bereits ohnehin in Ueberzahl befindlichen Männchen das Brutgeschäft noch mehr stören werden, als es jetzt der Fall ist

Wenn bei Schneelage die Sperlinge nach kleinen, schneefrei gemachten Plätzen durch Futter angelockt werden, können sie mit einem Schuß in größerer Anzahl erlegt werden. Als Lockmittel kann vom Heuboden entnommener Unkrautsamen dienen. Die Sperlinge stellen, besonders wenn der Abschuß zu Beginn des Winters geschieht, ein sehr schmackhaftes Nahrungsmittel dar, das sicher noch leichter, wie dies bereits bei den Saatkrähen geschieht, in den Städten Absatz finden wird. Es empfiehlt sich, Hausierer hierfür zu interessieren. Bei der jetzigen Lage des Fleischmarktes ist auch der kleinste Gewinn willkommen.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Thorn den 23. November 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. — **Der Landrat.** Kleemann.

13. Lebensmittelverteilung.

Zur Ernährung der versorgungsberechtigten Personen (Brot- und Lebensmittelkartenempfänger) des Landkreises Thorn werden ausgegeben:

in der Zeit vom 2.—15. Dezember 1918

auf den Lebensmittelkartenabschnitt Nr. 28

je 1/4 Pfund Weizengries zu 0,48 Mk. für das Pfund,

auf den Lebensmittelkartenabschnitt Nr. 29

je 1/2 Pfund Kaffeersatzmittel zum Preise von bei loser Ware 1,12 Mk. für das Pfund, bei Ware in geschlossenen Packungen 1,16 Mk. für das Pfund.

Die Kleinhandelspreise sind in der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kaffeersatzmittel vom 27. August 1918 festgesetzt und in der Beilage zum Kreisblatt Nr. 71 vom 4. September 1918, Seite 341 bekanntgegeben.

Sie betragen: **für Kaffeersatzmittel** für lose Ware 90,75 **Mk.**, für gepackte Ware 96,50 für den Zentner.

Die einzelnen Lebensmittelkarten-Abschnitte sind zu sortieren und unter Aufgabe der Restbestände bis spätestens zum 30. Dezember 1918 beim Kreisverteilungsamte, Zimmer 23, abzurechnen. Händler, welche die Abrechnung nicht pünktlich erledigen, werden bei der nächsten Verteilung nicht berücksichtigt.

Ich ersuche die Ortsbehörden, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen, und die Herren Gendarmerie-Wachtmeister, die Abgabe zum vorgeschriebenen Höchstpreise zu überwachen.

Thorn den 29. November 1918.

Der Arbeiter- und Soldatenrat. **Der Landrat.**

Betrifft Ablieferung von Getreide.

Der Kommunalverband ist mit seiner Ablieferung in Getreide aller Art sehr im Rückstande.

Besonders dringend wird Braugerste, sowie Gerste zur Grütze- und Graupe-Bereitung gebraucht.

Auch fehlt dem Kommunalverband der nötige Ausgleichhafer zur Versorgung derjenigen Tierhalter, welche nicht selbst Hafer angebaut haben, sowie Hafer zur Versorgung der Pferde der Stadt Thorn.

Der Kommunalverband ist unter allen Umständen verpflichtet, seiner Ablieferungsschuldigkeit nachzukommen.

Ich ersuche daher die Herren Ortsvorsteher, auf die Getreideerzeuger dahin zu wirken, daß schnellstens Gerste und Hafer dem Kommunalverband, d. h. an die Getreideaufkäufer desselben, zum Kauf angeboten werden.

Thorn den 29. November 1918.

Der Arbeiter- und Soldatenrat. **Der Landrat.**

Soweit die Hackfrüchte, Kartoffeln und Rüben wegen Mangel an Arbeitskräften bisher nicht eingeerntet worden sind, können zum Ausnehmen dieser Feldfrüchte **Kriegsgefangene** beantragt werden.

Die beteiligten Herren Ortsvorsteher werden daher ersucht, die erforderliche Anzahl Gefangene für diese Arbeiten unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen, damit die Gefangenen an zuständiger Stelle sofort angefordert werden können.

Ferner ersuche ich, die Landwirte darauf hinzuweisen, daß auch das Ausdreschen des Getreides beschleunigt werden muß und daß hierzu nötigenfalls auch Gefangene beantragt werden können.

Thorn den 29. November 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. **Der Landrat.**
Goldak. Kleemann.

Betrifft die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen.

Zur Vermeidung von Irrtümern weise ich darauf hin, daß sämtliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen über die Versorgungs- und Verbrauchsregelung in Lebensmitteln und sonstigen Verbrauchsartikeln, insbesondere in Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl, Kartoffeln, Gemüse, Fleisch, Fettwaren, Eiern, Zucker, Beleuchtungs- und Heizartikeln unverändert in Kraft bleiben.

Jeder Verbrauch und jede Verarbeitung von Früchten und Erzeugnissen daraus über die festgesetzte Höchstmenge hinaus ist verboten.

Die Auslieferung, Annahme und Verarbeitung von Früchten zur menschlichen Ernährung und zur Verfütterung und ebenso die Rücklieferung der Erzeugnisse ist nur gegen die vom Kreisausschuß ausgestellten Mahl- und Schrotkarten bezw. Schrotkarten und mit Sackanhängezetteln zulässig.

Die Verpflichtung der Mühlenbesitzer zur Führung der Mahl- und Lagerbücher und zur Einreichung der Durchschriften aus denselben nebst den Abschnitten I der Mahl- und Schrot- bezw. der Schrotkarten bleibt unverändert bestehen.

Die Ortsbehörden weise ich hiermit an, vorstehende Verfügung sofort ortsüblich bekannt zu geben.

Thorn den 22. November 1918.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses.
Kleemann.

Warnung vor dem Geldhamstern.

Immer wieder kommt die Nachricht, daß Dieben und anderen Verbrechern auf dem Lande größere Geldsummen in die Hände fallen.

Nichts ist törichter als das Aufstapeln von Kleingeld und Papiergeld zu Hause, wo es der Feuersgefahr und unberechtigten Zugriffen ausgesetzt ist.

Unter den heutigen Verhältnissen sind größere Geldbeträge nirgends sicherer untergebracht als bei Sparkassen, Banken, Darlehnskassen und ähnlichen Anstalten, wo sie als Einlagen verzinst werden und sichergestellt sind. Außerdem bringt das unverständliche und törichte Geldhamstern Schwierigkeiten in den Zahlungsverkehr und das Wirtschaftswesen, die gerade für die Kreise der Besitzenden die größten Gefahren bergen.

Niemand bewahre daher mehr Bargeld oder Papiergeld zu Hause auf, als er zu laufenden Zahlungen gebraucht; alle anderen Barmittel zahle man bei Sparkassen, Banken und ähnlichen Geldanstalten ein. Jeder leiste Zahlungen durch Scheck oder Anweisung auf sein Guthaben, dann läuft er nicht Gefahr, des Geldes verlustig zu gehen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, diese Warnung ortsüblich bekannt zu machen.

Thorn den 26. November 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. **Der Landrat.**
Goldak. Kleemann.

Wirtschaftliche Demobilmachung.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November d. Js. (R.-G.-Bl. S. 1292) wird bekanntgemacht, daß alle Landwirte wie gewerblichen Unternehmer **verpflichtet** sind, ihre Arbeiter aus der Zeit vor dem Kriege, oder vor der Abwanderung in die Rüstungsindustrie wieder aufzunehmen, soweit es die gewerblichen Betriebsverhältnisse irgendwie ermöglichen.

Zuwiderhandlungen sind mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bedroht.

Die Magistrate von Culmsee und Podgorz, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden ersucht, Vorstehendes **unverzüglich** in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu geben.

Thorn den 25. November 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. **Der Landrat.**
Goldak. Kleemann.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat unterm 15. d. Mts. an den Vollzugsausschuß des Arbeiter- und Soldatenrats in Berlin folgendes Schreiben gerichtet:

Im Interesse einer geordneten Sicherstellung der Volksernährung ist es ein unbedingtes Erfordernis, daß nicht nur die bereits gegebene Anweisung, wonach über die Lebensmittelbestände in Deutschland ausschließlich das Kriegsernährungsamt bestimmt, von allen Arbeiter- und Soldatenräten befolgt wird, sondern daß auch Vorkehrungen zum Schutze der vorhandenen Läger überall getroffen werden. Dies trifft auch ganz besonders für die vorhandenen Spiritusläger, für die Nährmittelsfabriken und die anderen mit der Herstellung von Lebensmittel befaßten Fabriken zu. Es wird dringend gebeten, mit tunlichster Beschleunigung an alle Arbeiter- und Soldatenräte das Ersuchen zu richten, alles zu tun, um diesem Wunsche des Kriegsernährungsamt nachzukommen.

Berlin den 15. November 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
Im Auftrage:
gez. Keim.

Veröffentlicht:
Thorn den 26. November 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. — **Der Landrat.** Kleemann.

Auf Beschluß des Kreisausschusses wird zur wirksamen Durchführung der Kriegsbeschädigten-, Rückwanderer- und Erwerbslosenfürsorge, sowie zur schnelleren Wiedereinstellung der vom Heeresdienst Entlassenen der Kreisarbeitsnachweis des Landkreises Thorn in der Weise umgestaltet, daß neben dem Kreisarbeitsnachweis in Culmsee ein zweiter Kreisarbeitsnachweis in Thorn (Wohlfahrtsamt, Mauerstraße 62) vom 1. Dezember errichtet ist.

Zum Kreisarbeitsnachweis **Culmsee** gehört der **nördliche** Kreisteil, zum Kreisarbeitsnachweis **Thorn** der **südliche** Kreisteil.

Die Grenze zwischen dem nördlichen und südlichen Kreisteil bilden die Ortschaften Hohenhausen, Berghof, Rentschkau, Kl. Lansen, Lonzyn, Dorf und Schloß Birglau, Heselicht, Swierczynko, Rosenberg, Sängerau, Lulkau, Lissomitz, Thornisch Papau, Kleefelde, Lindenhof, Turzno, Tauer, Kl. Grunau. Diese Ortschaften gehören mit zum südlichen Kreisteil.

Im übrigen verweise ich auf meine Bekanntmachung über Wiedereinstellung der vom Heeresdienst Entlassenen vom 16. November 1918.

Thorn den 28. November 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak, — **Der Landrat.** Kleemann.

Mit Bezug auf die im Kreisblatt für 1917, Nr. 38 und 72 erfolgten Veröffentlichungen des stellvertretenden Generalkommandos über Einschränkung der Bauten weise ich die **Ortspolizeibehörden** des Kreises darauf hin, daß nunmehr die **militärische** Prüfung der Bauten **aufgehoben** ist. Die Prüfung und Genehmigung von Bauten erfolgt fortan wieder durch die zuständigen Baupolizeibehördeh.

Thorn den 23. November 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. — **Der Landrat.** Kleemann.

Wiederwahl und Neuwahl von Schulvorstehern.

Ich habe die Wiederwahl bezw. Neuwahl folgender Schulvorsteher bestätigt:

1. des Besitzers Anastasius Ordon in Dorf Birglau (Neuwahl),
2. des Gastwirts Bernhard Reile in Bischöflich Papau (Wiederwahl),
3. des Besitzers Gustav Liedtke in Kompanie (Wiederwahl),
4. des Besitzers Hermann Schmidt in Ellermühl (Neuwahl).

Thorn den 23. November 1918.

Der Landrat.

Karbid

ist in ausreichenden Mengen bei den bekannten Verkaufsstellen in Thorn, Culmsee und Podgorz zum Preise von

1,60 Mk. für ein Kilo

ausschließlich Verpackung erhältlich.

Thorn den 27. November 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

1. **Die Zwischenscheine für die 5 % Schuldverschreibungen der VIII. Kriegsanleihe können vom**

2. Dezember d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **15. Juli 1919** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

2. **Der Umtausch der Zwischenscheine** für die 4½ % **Schatzanweisungen der VIII. Kriegsanleihe** und für die 4½ % **Schatzanweisungen von 1918 Folge VIII** findet gemäß unserer Anfang d. Mts. veröffentlichten Bekanntmachung bereits seit dem

4. November d. Js.

bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** sowie bei sämtlichen Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung statt.

Von den Zwischenscheinen **der früheren Kriegsanleihen** ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im November 1918.

Reichsbank-Direktorium.
Havenstein. v. Grimm.

Nicht amtliches.

Weihnachten in Bethel!

In unruhiger und dunkler Zeit sehnt sich die Welt nach Licht und Frieden. Friede auf Erden und Licht für die trauernden Herzen, das wünschen wir uns alle als größtes Weihnachtsgeschenk. Darum blicken wir aus Not und Leid der Erde auf das himmlische Kind, das arm wurde, um uns durch seine Liebe reich zu machen.

Ein Abglanz dieser ewigen Liebe sollen die Weihnachtsgaben sein, um die wir wiederum die Freunde von Bethel bitten. Fast 3500 Kranke, Kinder und Heimatlose sind hier gesammelt. Dazu kommen die verwundeten Krieger, von denen nun schon fast 23 000 hier verpflegt wurden und etwa 1800 unsere Weihnachtsgäste sein werden. Für alle hoffen wir auf eine kleine Gabe. Je schwerer die Zeit, um so mehr Hilfe haben wir nötig. Alles nehmen wir dankbar an: Kleidungsstücke, Tabak und Zigarren, Bilder Bücher, Spiele oder Geld, um das zu kaufen, was Große und Kleine erfreuen kann. Je eher es geschickt wird, um so dankbarer sind wir.

Mit herzlichem Weihnachtsgruß an die Freunde von Bethel

F. v. Bodelschwingh, Pastor.

Bethel bei Bielefeld, im November 1918.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.